

REGLEMENT DES VEREINS RESQ

**über das Verfahren der Kompetenzzertifizierung
für Ausbilderinnen / Ausbilder**

„Nothilfe für Führerausweisbewerbende“

„Reglement Kompetenzzertifizierung Nothilfe“

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Gegenstand und Wirkung	3
Gegenstand.....	3
Wirkung	3
II. Zertifizierungsvoraussetzungen	3
Fachliche Kompetenzen	3
Pädagogische Kompetenzen	3
Verpflichtung zur Weiterbildung.....	4
Nachweis der Aus- und Weiterbildung.....	4
III. Zuständigkeit und Verfahren	4
Grundsatz.....	4
Zuständigkeit	4
Antrag auf Zertifizierung.....	4
Erstzertifizierung	5
Rezertifizierung.....	5
Überprüfung.....	5
Unvollständige Unterlagen	5
Zertifizierung.....	5
Dauer der Zertifizierungsperiode.....	5
Register	6
Rechtsschutz	6
Rechtliches Gehör.....	6
Entzug.....	6
Verfahrensgebühren	6
IV. Schlussbestimmungen.....	6
Bisher vom ASTRA anerkannte Ausbilderinnen/Ausbilder	6
Inkrafttreten.....	7
Anhang	8

Gestützt auf Art. 2 der Statuten beschliesst der Verein ResQ:

I. Gegenstand und Wirkung

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für Zertifizierung der Ausbilderinnen und Ausbilder.

Art. 2

Wirkung

Ausbilder und Ausbilderinnen, die über ein gültiges Kompetenzzertifikat der Zertifizierungsstelle ResQ verfügen, erfüllen die fachlichen Voraussetzungen, um als Instruktoren für Kurse in Nothilfe für Führerausweisbewerbende nach den Weisungen über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerbende (Nothilfekurse) und Ausbilderkurse vom 23. März 2005 des Bundesamts für Strassen (ASTRA) tätig zu sein.

II. Zertifizierungsvoraussetzungen

Art. 3

Fachliche Kompetenzen

¹ Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer mindestens das Niveau 2 der Laienausbildung im Rettungswesen oder den Teilkurs 1, Erste Hilfe im Alltag, erfolgreich absolviert hat und über eine Ausbildung in BLS nach den von der SMEDREC genehmigten Normen des SRC verfügt, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

² Berufspersonen gemäss Anhang (siehe Seite 8), die regelmässig in der präklinischen Rettung, in der Notfall-, Anästhesie- oder Intensivpflege tätig sind, gelten als fachlich kompetent, wenn sie über eine Ausbildung in BLS nach den von der SMEDREC genehmigten Normen des SRC verfügen, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Art. 4

Pädagogische Kompetenzen

¹ Die pädagogischen Voraussetzungen erfüllt, wer einen mindestens fünftägigen Kurs in Grundlagen der Erwachsenenbildung besucht oder seine methodisch-didaktischen Kompetenzen anderweitig erworben hat.

² Die Kursinhalte müssen mindestens den „Zertifizierungsnormen für die Ausbildung der Auszubildenden für Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende und Niveau I“ des Vereins ResQ entsprechen.

Art. 5**Verpflichtung zur Weiterbildung**

¹Wer als zertifizierter Ausbilder oder zertifizierte Ausbilderin tätig ist, ist verpflichtet, sich während der Zertifizierungsperiode im Zeitraum von 2 Jahren mindestens drei Tage ausgewogen medizinisch-fachlich und pädagogisch weiterzubilden.¹

²Einer dieser Weiterbildungstage kann durch Mitarbeit im sanitätsdienstlichen Bereich absolviert werden.

Art. 6**Nachweis der Aus- und Weiterbildung**

Liegt die pädagogische und fachliche Ausbildung oder die Weiterbildung bei Einreichen des Antrags zur Zertifizierung mehr als 2 Jahre zurück, ist die Zertifizierung ausgeschlossen.

III. Zuständigkeit und Verfahren**Art. 7****Grundsatz**

¹Die Kompetenzzertifizierung basiert auf der Überprüfung und Beurteilung der eingereichten Unterlagen.

²Bei Eduqua-zertifizierten Organisationen erfolgt die Kompetenzzertifizierung in einem vereinfachten Verfahren (z.B. Stichproben).

Art. 8**Zuständigkeit**

Die Zertifizierungsstelle ResQ führt das Verfahren durch und entscheidet über die Erteilung des Zertifikats.

Art. 9**Antrag auf Zertifizierung**

¹Das Zertifizierungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist bei der Zertifizierungsstelle ResQ einzureichen. Antragsberechtigt sind Ausbilderinnen und Ausbilder oder Kursanbieter.

²Stellt ein Kursanbieter Antrag auf Zertifizierung seiner Ausbilderinnen und Ausbilder, obliegt ihm der Nachweis, dass diese die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen erfüllen.

³Die Daten sind in strukturierter Form einzureichen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes des Vereins ResQ vom 29.11.07,
Datum des Inkrafttretens: 01.01.2010:

Art. 5 Abs. 1:

Wer als zertifizierter Ausbilder oder zertifizierte Ausbilderin tätig ist, ist verpflichtet, sich während der Zertifizierungsperiode wenigstens alle 2 Jahre mindestens drei Tage ausgewogen medizinisch-fachlich und pädagogisch weiterzubilden.

Art. 10 Erstzertifizierung

Die mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular eingereichten Unterlagen geben Aufschluss über die absolvierten Aus- und Weiterbildungen.

Art. 11 Rezertifizierung

Die Rezertifizierung setzt voraus, dass sich die Ausbilderinnen oder Ausbilder nach der Regelung des Vereins ResQ weitergebildet haben.

Art. 12 Überprüfung

Die Zertifizierungsstelle ResQ überprüft die Dokumente auf Vollständigkeit sowie auf die fachliche Korrektheit und die Vereinbarkeit mit den ResQ-Grundlagen über Weiterbildungen.

Art. 13 Unvollständige Unterlagen

¹ Stellt die Zertifizierungsstelle ResQ fest, dass ein Antrag nicht die erforderlichen Unterlagen aufweist, so teilt sie dies den Antragsstellenden unter Angabe der fehlenden Dokumente mit und setzt eine angemessene Frist zur Vervollständigung des Antrags an. In jedem Fall müssen die fehlenden Nachweise innerhalb eines Jahres erbracht werden.

² Gehen innerhalb der angesetzten Nachfrist die fehlenden Unterlagen nicht bei der Zertifizierungsstelle ResQ ein, wird auf den Antrag nicht eingetreten. Das Verfahren richtet sich nach Art. 17 dieses Reglements. Die Gebühren für das Zertifizierungsverfahren werden in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

Art. 14 Zertifizierung

¹ Das Zertifikat wird von der Zertifizierungsstelle ResQ ausgestellt. Wird der Antrag von einem Kursanbieter für dessen Ausbilder oder Ausbilderin eingereicht, wird diesem/dieser von der Zertifizierungsstelle ResQ ein individuelles Zertifikat ausgestellt.

² Der Entscheid wird dem ASTRA von der Zertifizierungsstelle ResQ mitgeteilt und gilt gleichzeitig stellvertretend als Antrag des zertifizierten bzw. der zertifizierten Ausbilderin zur Anerkennung. Mit der Anerkennung durch das ASTRA einhergehende Gebühren gehen zulasten des Antragsstellenden.

³ Die Zertifizierung berechtigt, den Titel „zertifizierte Ausbilderin/ zertifizierter Ausbilder für Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende“ zu führen.

Art. 15 Dauer der Zertifizierungsperiode

¹ Das Zertifikat wird für die Dauer von 4 Jahren erteilt. Es wird im Rahmen der Rezertifizierung erneuert, wenn die Ausbilderin oder der Ausbilder bzw. der Kursanbieter mindestens drei Monate vor Ablauf der Zertifizierungsperiode einen entsprechenden Antrag einreicht.²

² Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Erstzertifizierung erneut zu beantragen.

² Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes des Vereins ResQ vom 29.11.07,
Datum des Inkrafttretens: 01.01.08

Art. 16 **Register**

Die Zertifizierungsstelle ResQ führt ein Register über die erteilten Zertifikate und erteilt Auskünfte an berechnigte Interessenten³.

Art. 17 **Rechtsschutz**

¹Gegen ablehnende Entscheide kann binnen 30 Tage seit Eröffnung, schriftlich und begründet, bei der Zertifizierungsstelle ResQ zuhanden des Vereins ResQ Einsprache erhoben werden.

²Nach Eingang der Einsprache überprüft die Zertifizierungsstelle ResQ ihren Entscheid.

³Wird der Entscheid aufrechterhalten, so orientiert sie den Präsidenten oder die Präsidentin des Vereins ResQ und übermittlelt ihm oder ihr gleichzeitig sämtliche Akten.

⁴Der Vorstand des Vereins ResQ entscheidet in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Zertifizierungsstelle ResQ zurück.

⁵Hält der Verein ResQ am ablehnenden Entscheid fest, wird dies dem ASTRA mitgeteilt.

Art. 18 **Rechtliches Gehör**

¹Es wird Einsicht in alle verfahrensrelevanten Akten gewährt.

²Eine persönliche Anhörung kann stattfinden, wenn nicht bereits nach der Aktenlage ein Entscheid in der Sache möglich ist.

Art. 19 **Entzug**

¹Zertifikate, die in rechtswidriger oder unlauterer Weise erlangt wurden, werden von der Zertifizierungsstelle ResQ entzogen.

²Vorbehalten bleibt die Einleitung eines Strafverfahrens.

Art. 20 **Verfahrensgebühren**

¹Für das Zertifizierungsverfahren und das Einspracheverfahren erhebt die Zertifizierungsstelle ResQ kostendeckende Gebühren. Die Höhe der Gebühren wird in einer Gebührenordnung festgelegt.

²Die Gebühren für die Verfahren sind jeweils im Voraus zu entrichten.

³Wird nach Einstellung des Verfahrens (Art. 13, Abs. 2) ein neuer Antrag gestellt, sind die Gebühren nochmals zu entrichten.

⁴Die Einsprachegebühr wird zurückerstattet, wenn die Einsprache gutgeheissen wird.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21 **Bisher vom ASTRA anerkannte Ausbilderinnen/Ausbilder**

³ Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes des Vereins ResQ vom 13.04.06

¹Bisher vom ASTRA anerkannte Ausbilder oder Ausbilderinnen, die Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende anbieten, haben die zur Aufrechterhaltung ihrer Anerkennung erforderlichen Unterlagen der Zertifizierungsstelle ResQ bis zum 31. Dezember 2005 einzureichen.

² Liegt die Ausbildung zur Kursleiterin oder zum Kursleiter oder die letzte Weiterbildung bei Einreichen des Antrags mehr als zwei Jahre zurück, ist im Jahr 2006 die erforderliche Weiterbildung nachzuweisen, damit die Zertifizierung im Jahr 2007 weiterhin gültig bleibt.

Art. 22
Inkrafttreten

¹Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Vereins ResQ am 2. Mai 2005 erlassen und auf den 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt.

Bern, den 2. Mai 2005

Der Präsident

Mitglied des Vorstands

Marco Jullier

Kurt Sutter

Anhang

Berufspersonen gemäss Art. 3, Abs. 2 des Reglements des Vereins ResQ über das Verfahren der Kompetenzzertifizierung für Ausbilderinnen/Ausbilder „Nothilfe für Führerausweisbewerbende“ vom 2. Mai 2005 sind

- Ärztin / Arzt,
- diplomierte Rettungssanitäterin / diplomierter Rettungssanitäter,
- Pflegefachfrau DN I / Pflegefachmann DN I,
- diplomierte Pflegefachfrau / diplomierter Pflegefachmann,
- Transportsanitäterin / Transportsanitäter mit eidgenössischem Fachausweis.